

Abfallwirtschaft;

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aschaffenburg – Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen mit den vorgeschlagenen Änderungen

Bisherige Fassung	Neue Fassung <i>(Änderungen fett und kursiv)</i>
<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>§ 17 Grünabfallabfuhr</p> <p>§ 9 Abs. 2:</p> <p>(2) Für die im Rahmen der Restmüll-, Biomüll-, Altpapier-, Wertstoff- und Sperrmüll- sowie Grünabfallabfuhr nicht abgeholten Abfälle des Anschlussberechtigten oder sonstiger Berechtigter im Sinne von § 6 Abs. 1 gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß.</p> <p>§ 10 Abs. 1 Satz 3:</p> <p>³Das Bringsystem umfasst insbesondere Sammel- und Shredderplätze für Grünabfälle, Recyclinghöfe und Containerstandplätze; das Holsystem umfasst insbesondere Wertstoffabfuhr für Altmetall, Altholz, Nichtverpackungskunststoffe und Elektro- und Elektronikgroßgeräte, Biomüllabfuhr, Grünabfallabfuhr und Altpapierabfuhr.</p> <p>§ 12 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c):</p> <p>c) im Rahmen der Grünabfallabfuhr (§ 17)</p>	<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>§ 17 gestrichen</p> <p>§ 9 Abs. 2:</p> <p>(2) Für die im Rahmen der Restmüll-, Biomüll-, Altpapier- sowie Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr nicht abgeholten Abfälle des Anschlussberechtigten oder sonstiger Berechtigter im Sinne von § 6 Abs. 1 gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß.</p> <p>§ 10 Abs. 1 Satz 3:</p> <p>³Das Bringsystem umfasst insbesondere Sammel- und Shredderplätze für Grünabfälle, Recyclinghöfe und Containerstandplätze; das Holsystem umfasst insbesondere Wertstoffabfuhr für Altmetall, Altholz, Nichtverpackungskunststoffe und Elektro- und Elektronikgroßgeräte, Biomüllabfuhr und Altpapierabfuhr.</p> <p>§ 12 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c):</p> <p>c) entfällt</p>

§ 17:

- (1) Grünabfälle (Garten- und Parkabfälle) werden zweimal pro Kalenderjahr von den an die kommunale Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken durch entsprechende Sammlungen abgeholt.
- (2) ¹Gesammelt werden auf den an die kommunale Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken anfallende Grünabfälle. ²Die Grünabfälle dürfen ein Stückgewicht von 50 kg bzw. eine Länge von 2 m nicht überschreiten.
- (3) Für den Ausschluss von der Grünabfallabfuhr gilt § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und § 16 Abs. 4 Ziffer 1 bis 6 entsprechend.
- (4) ¹Für die Abholung durch die Grünabfallabfuhr gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ²Grünabfälle sind in kompostierbaren Grünabfallsäcken aus Papier oder gebündelt bereitzustellen; § 16 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 17:

entfallen